

Zwischen

**Auftraggeber(in)**

und

Rechtsanwältin  
**Natalie von Wistinghausen**  
Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin

**Auftragnehmerin**

wird folgende

### **Vergütungsvereinbarung**

gem. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) getroffen:

Der Auftragnehmer wird gemäß erteilten Aufträgen für den Auftraggeber rechtsberatend und geschäftsbesorgend in der Angelegenheit ..... auf der Abrechnungsbasis eines Zeithonorars tätig. Für die Vergütung der geleisteten Arbeiten werden nur die tatsächlich angefallenen Rechtsanwaltsstunden - wobei viertelstündlich genau abgerechnet wird - mit einem Stundensatz von \_\_\_\_\_ € je Stunde zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe zuzüglich folgender Aufwendungen berechnet. zur Mandatsbearbeitung geführte Telefonate werden mit mindestens 0,1 Std. in Rechnung gestellt.:

Soweit Fahrten mit dem Pkw erfolgen, wird der gefahrene Kilometer mit 0,50 € vergütet. Für Dienstreisen (mehr als 100 km Entfernung vom Kanzleiort) wird je Reisetag eine Entschädigung von 300,- € neben den Tagessätzen des RVG vereinbart, dafür wird die Reisezeit nicht berechnet. Für jeden angefallenen Termin außerhalb des Kanzleisitzes werden pauschal 50,- € berechnet.

Jede erstellte Kopie wird mit 0,50 € vergütet. Auslagen für Kommunikation werden mit 20,00 € je Quartal berechnet, ohne dass es eines gesonderten Nachweises bedarf. Übersteigt der Aufwand diesen Betrag, erfolgt eine gesonderte Abrechnung.

Für jeden weiteren Auftrag, soweit der zur Erfüllung notwendige Aufwand 500,00 € übersteigt, wird zwischen den Parteien eine Kalkulation der voraussichtlichen Kosten abgestimmt.

In jedem Falle einer vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden vorzeitigen Beendigung des Auftrags durch den Auftraggeber hat dieser ein Mindesthonorar von 35 % der jeweils vereinbarten Vergütung bzw. der jeweiligen Kalkulationssumme des entsprechenden Auftrags zu zahlen. Mindestens ist jedoch die gesetzliche Vergütung nach RVG geschuldet.

Der Auftraggeber hat zur Kenntnis genommen, dass das Honorar möglicherweise die gesetzlichen Mindestgebühren nach RVG übersteigen kann und damit Erstattungsansprüche gegen den Gegner im Zweifel jedoch nur in Höhe der Vergütung nach RVG durchsetzbar sind.

Der Auftraggeber tritt bereits heute an den dies annehmenden Auftragnehmer seine Kostenerstattungs- und sonstigen Ansprüche gegen den Gegner, die Justizkasse oder andere erstattungspflichtigen Dritten in Höhe der Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts ab. Der Rechtsanwalt darf die Abtretung offen legen.

Berlin, den .....

.....  
- Auftraggeber -

.....  
- Auftragnehmer -

Az.